



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

16. Jahrgang

Walsleben, 26. April 2017

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.2. Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell
- 1.3. Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Straßenreinigungspflicht im Bereich des Amtes Temnitz
- 2.2. Informationen zur Hundehaltung in den Gemeinden des Amtes Temnitz
- 2.3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- 2.4. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.5. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz
- 2.6. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 29.03.2017
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 12.04.2017
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 27.03.2017
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 10.04.2017
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 21.03.2017
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 23.02.2017
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 15.03.2017

1. Satzungen

1.1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden in der Sitzung am 27. März 2017 beschlossene Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen können ab dem 27. April 2017 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 28. März 2017

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden vom 27. März 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.769.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.852.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.667.200,00 €
Auszahlungen auf	1.702.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.642.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.664.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	25.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	34.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf jeweils 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 28. März 2017

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

1.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2017

Die Amtdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell in der Sitzung am 21. März 2017 beschlossene Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen können ab dem 27. April 2017 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 22. März 2017

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell vom 21. März 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	1.011.900,00 €	
ordentlichen Aufwendungen auf	1.226.100,00 €	
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €	
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	1.215.300,00 €	
Auszahlungen auf	1.447.200,00 €	

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	915.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	973.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	300.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	437.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	35.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf jeweils 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 21. März 2017

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

1.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2017

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Walsleben in der Sitzung am 15. März 2017 beschlossene Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen können ab dem 27. April 2017 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 21. März 2017

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben vom 15. März 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.315.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.506.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	20.800,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.337.000,00 €
Auszahlungen auf	1.608.400,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.290.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.381.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	46.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	63.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	163.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf jeweils 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 15. März 2017

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Bekanntmachung zur Straßenreinigungspflicht in den Gemeinden des Amtes Temnitz

In der letzten Zeit wurde wiederholt festgestellt, dass einige Grundstückseigentümer ihrer Verpflichtung zur Straßenreinigung gemäß den Bestimmungen der gemeindlichen Straßenreinigungssatzungen nicht nachkommen. Nach diesen Satzungen obliegt die Reinigung der Gemeindestraßen, Wege und Plätze in vollem Umfang den Eigentümern der daran angrenzenden Grundstücke, gleiches gilt für unbebaute Grundstücke. Die Reinigungspflicht umfasst:

- regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege,

- Entfernen von Unkraut, Laub, Unrat und das monatliche Mähen des Grünstreifens in der Vegetationsperiode,
 - die Schneeberäumung und das Bestreuen der Gehwege bei Eis, Glätte usw..
- Wer seiner Verpflichtung zur Straßenreinigung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig.

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

2.2. Informationen zur Hundehaltung in den Gemeinden des Amtes Temnitz

Die Hundesteuer wird auf der Grundlage der Hundesteuersatzungen der Gemeinden des Amtes Temnitz erhoben.

Mit dem Steuerbescheid wird vom Amt Temnitz eine Hundemarke übersandt, die sichtbar am Halsband des Hundes zu befestigen ist. Gefährliche Hunde gem. § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung mit einem Negativzeugnis haben eine grüne kreisrunde Plakette am Halsband zu tragen. Bei Verlust einer Hundemarke ist ein Ersatz beim Amt Temnitz zu beantragen. Die Hundemarke ist mit der Abmeldung des Hundes zurückzugeben.

Die steuerliche Anmeldung des Hundes ersetzt nicht eine ordnungsrechtliche Anzeigepflicht nach der Hundehalterverordnung.

Hundekot

Hundekot stellt für Menschen ein potentielles Infektionsrisiko dar. Der Hundeführer ist deshalb verpflichtet, den Hundekot seines vierbeinigen Freundes umgehend selbst zu beseitigen. Dies ist eindeutig im § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes geregelt. Die Verletzung dieser Pflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Als Hundebesitzer nehmen Sie bitte im Interesse aller die Hinterlassenschaft ihres Hundes in einem Beutel mit nach Hause und entsorgen diesen in der Restmülltonne.

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

2.3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Stand März 2017) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der Sitzung am 27.03.2017 die 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Stand März 2017) nebst Begründung und Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Das Gebiet der 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin in der Gemeinde Märkisch Linden befindet sich am westlichen Ende der Kleinen Straße westlich des Südendes der Großen Straße und hat eine Fläche von 15.338 qm. Das Satzungsgebiet ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Mit dieser Satzung erfolgt die Ergänzung des Innenbereiches für eine behutsame wohnbauliche Entwicklung in der Ortslage Kränzlin „Kleine Straße“.

Der am 27.03.2017 gefasste Satzungsbeschluss zu der nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB aufgestellten Satzung zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung des Ortsteiles Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden wird gemäß § 34 Abs. 6 BauGB nach § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, werden in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Raum 107 während der regelmäßigen Dienststunden:

dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
 donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Lageplan folgt

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Dienststunden sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt der 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung des Ortsteiles Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden (Stand März 2017) wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

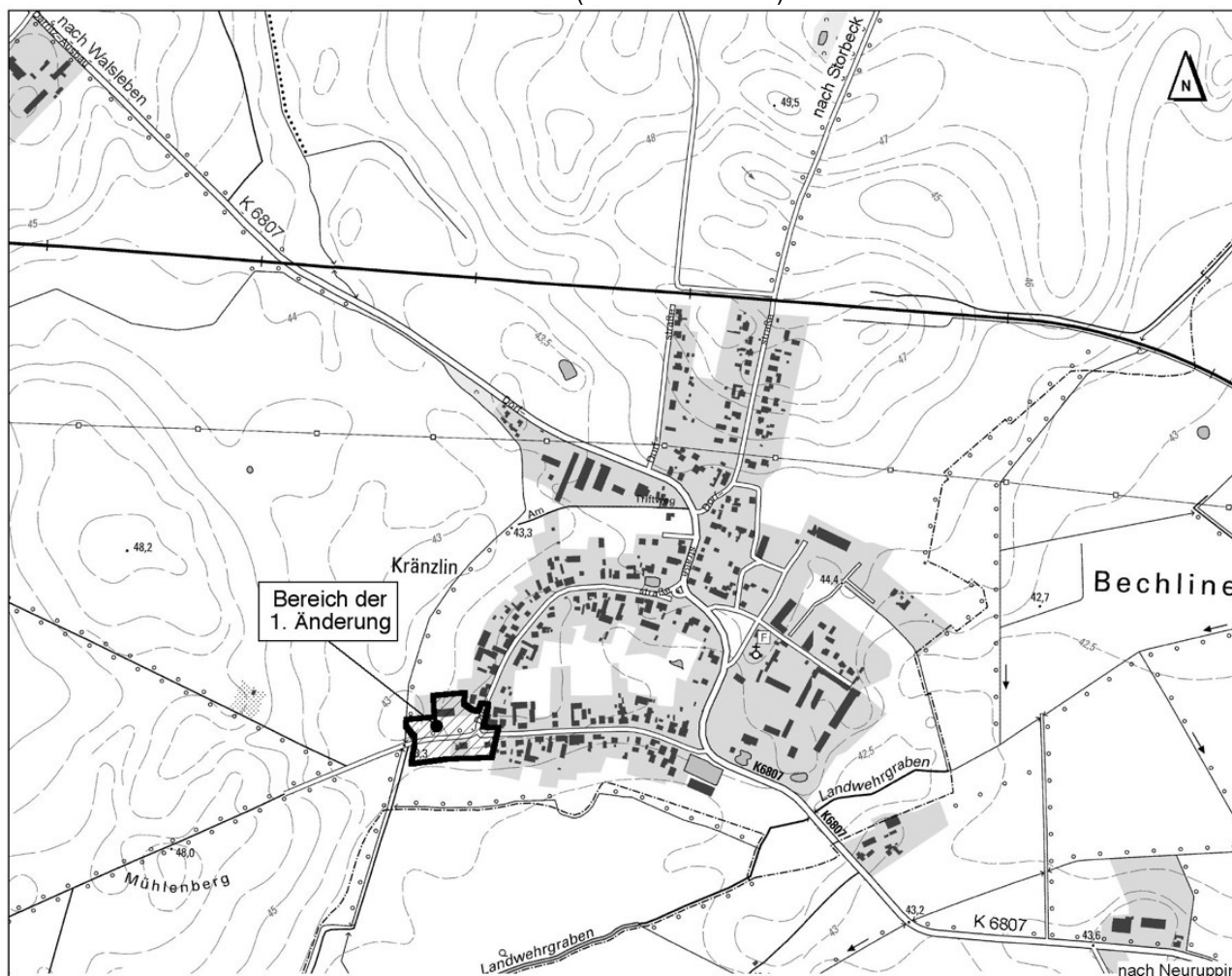
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Walsleben, 13. April 2017

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung des Ortsteiles Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden (Stand März 2017):



Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit den von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 27.03.2017 (Beschluss Nr. 05/2017) gefassten Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung des Ortsteiles Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden (Stand März 2017) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 13. April 2017

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

2.4. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in der Sitzung am 27.03.2017 (Beschluss Nr. 06/2017) beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden nach § 13 a BauGB aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich südlich der Kreisstraße K 6808 (Temnitz-Park-Chaussee) und nördlich der Bahnfläche, direkt an der Eschenallee und umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Werder die Flurstücke 705, 713 und 715 jeweils teilweise sowie das Flurstück 711 und ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Planungsziel ist, eine Fläche

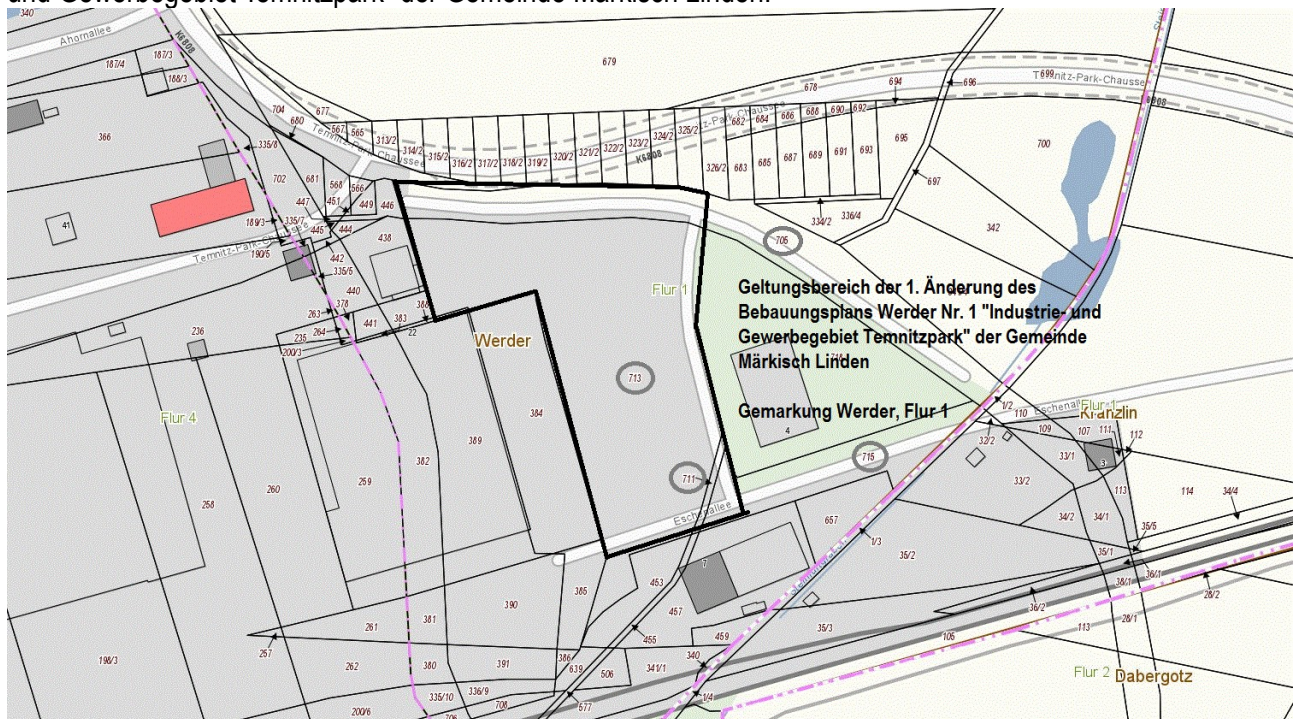
als Gewerbe- und/oder Industriegebiet festzusetzen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird mit dieser Bekanntmachung der am 27.03.2017 gefasste Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 13. April 2017

Kerstin Dames (Siegel)
stellv. Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden:



2.5 Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz

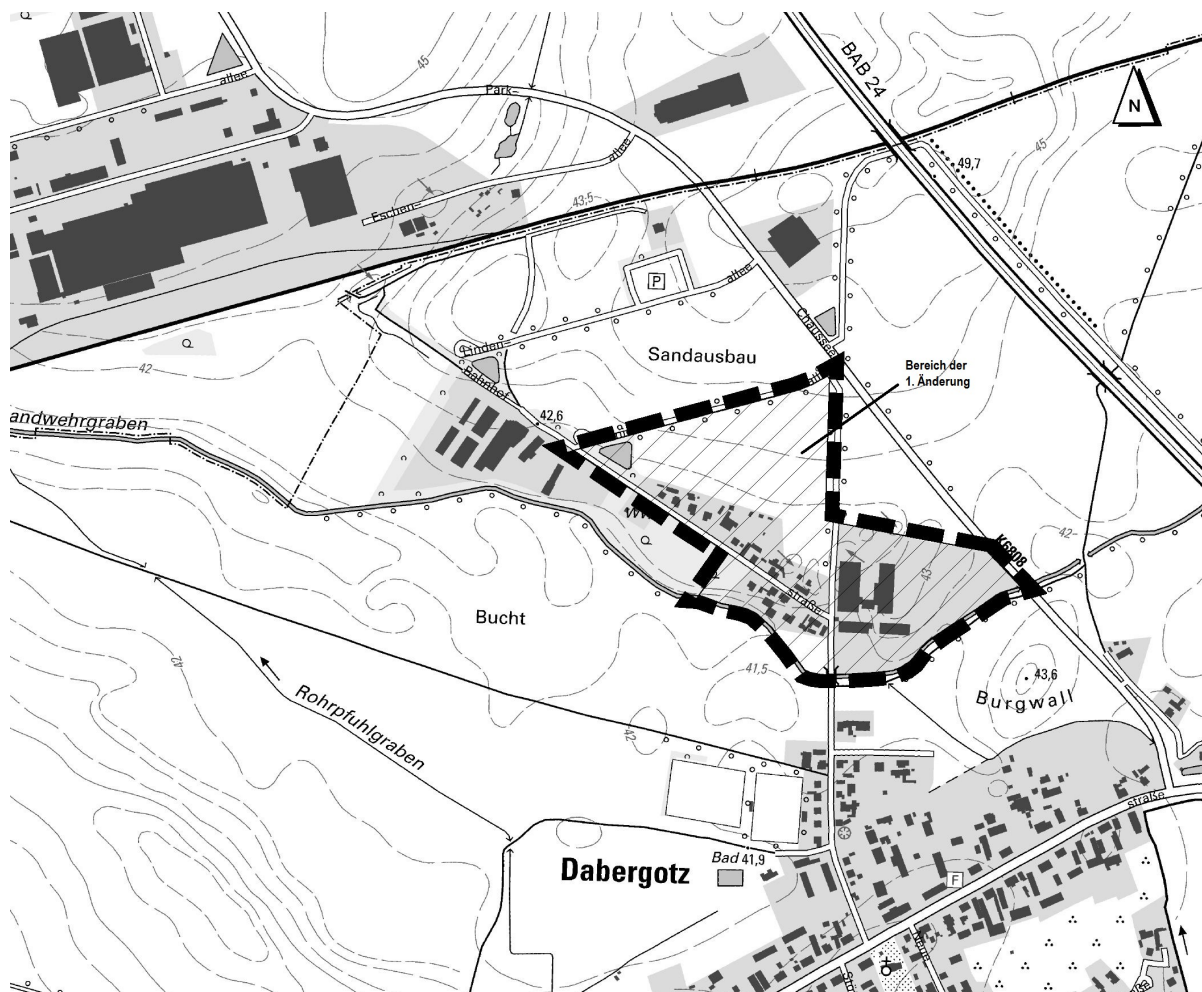
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in der Sitzung am 12.04.2017 (Beschluss Nr. 03/2017) beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz nach § 13 a BauGB aufzustellen. Das insgesamt ca. 12,5 Hektar große Plangebiet befindet sich südwestlich der Kreisstraße K 6808 (Temnitz-Park-Chaussee) und nördlich des Landwehrgrabens am Ortsrand der Gemeinde Dabergotz und ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Planungsziel ist, den bestehenden Bebauungsplan in seinen Festsetzungen so zu ändern, dass erkennbare

zukünftige städtebauliche Konflikte gelöst und Flächen den tatsächlichen Nutzungen angepasst werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird mit dieser Bekanntmachung der am 12.04.2017 gefasste Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 13. April 2017

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz

2.6. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz hat in der Sitzung am 12.04.2017 (Beschluss Nr. 01/2017) die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des gesamten Gemeindegebietes der Gemeinde Dabergotz beschlossen. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist u. a. die Darstellung der Bauflächen, die Aktualisierung der Schutzgebiete, Baudenkmäler, Bodendenkmäler und der Fläche für die Landwirtschaft. Weiterhin sind im Verfahren die jetzt dargestellten SPE-Flächen (ökologische Ausgleichsflächen) zu prüfen. Die Darstellung der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ist nicht Bestandteil der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese Thematik ist mit

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für das gesamte Amtsgebiet des Amtes Temnitz in Bearbeitung.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der am 12.04.2017 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 13. April 2017

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 29. März 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 04/2017 - Schalltechnische Untersuchungen an Windenergieanlagen im Amtsbereich des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 05/2017 - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz – weitere Abhandlung im Abwägungsprozess

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz empfiehlt unter Beachtung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz und der derzeitigen Planung der

Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel folgende Punkte, die im weiteren Bauleitplanverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ des Amtes Temnitz berücksichtigt werden sollen:

- Die dargestellte Fläche Nr. 1 „Nordwestlich Rägelin/nördlich Netzeband“ wird nicht weiter als Suchraum für die Windenergienutzung aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen verfolgt.
- Die „Unzerschnittenen Räume“ des Landschaftsrahmenplans Ostprignitz-Ruppin einschließlich der ökologischen Verbundstrukturen und Wildtierkorridore sind bei der weiteren Planung darzustellen.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 12. April 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2017 - 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz in Fortführung der abschließend durchgeführten grundsätzlichen Überprüfung der Änderungserforderlichkeit

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des gesamten Gemeindegebietes der Gemeinde Dabergotz ohne die Darstellung der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss 03/2017 - Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz nach § 13 a BauGB. Das insgesamt ca. 12,5 Hektar große Plangebiet befindet sich südwestlich der Kreisstraße K 6808 (Temnitz-Park-Chaussee) und nördlich des Landwehrgrabens am Ortsrand der Gemeinde Dabergotz. Planungsziel ist, den bestehenden Bebauungsplan in seinen Festsetzungen so ändern, dass erkennbare zukünftige städtebauliche Konflikte gelöst und Flächen den tatsächlichen Nutzungen angepasst werden. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss 06/2017 - Entwurf Haushalt 2017 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt den Entwurf des Haushaltes 2017 mit den Änderungen gemäß Protokoll.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/2017 - Auftragsvergabe: Planungsleistungen zum Änderungsverfahren der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, mit der Plankontor Stadt und Land GmbH einen Vertrag zur Durchführung des Änderungsverfahrens der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz abzuschließen.

Beschluss 04/2017 - Auftragsvergabe: Planungsleistung und Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die 1. Änderung des Bebauungsplans Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beauftragt das Büro Plankontor Stadt und Land GmbH, vertreten durch Herrn Lewin, mit der Erarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplans Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz gemäß § 13 a BauGB. Die Beauftragung hat erst nach Zahlungseingang entsprechend des noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme der Planungskosten mit der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH zu erfolgen. Die stellvertretende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und Durchführung beauftragt.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 27. März 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/2017 - Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen.

Beschluss 04/2017 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden entsprechend der vorliegenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

Beschluss 05/2017 - Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die vorliegende 1. Änderung der Innenbereichs- und Ergänzungssatzung „Kleine Straße“ im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Stand März 2017) nebst dazugehöriger Begründung als Satzung. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 06/2017 - Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ in der Gemeinde Märkisch Linden im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Das insgesamt ca. ein Hektar große Plangebiet befindet sich südlich der Kreisstraße K 6808 (Temnitz-Park-Chaussee) und nördlich der Bahnfläche, direkt an der Eschenallee und umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Werder die Flurstücke 705, 713 und 715 teilweise sowie das Flurstück 711. Planungsziel ist, eine Fläche als Gewerbe- und/oder Industriegebiet festzusetzen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss 07/2017 - Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Amtes Temnitz in der Gemarkung Kränzlin, Flur 5, Flurstück 379, Grundbuchblatt 512 (Neubau Kindertagesstätte)

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch, zugunsten der Amtsverwaltung für das Flurstück 379 in der Flur 5 der Gemarkung Kränzlin, Grundbuchblatt 512, zu. Damit erhält das Amt Temnitz das Recht zur Errichtung, Unterhaltung und Betreibung der neuen Kindertagesstätte. Die Gemeinde Märkisch Linden bleibt Eigentümer des genannten Flurstückes.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 08/2017 - Auftragsvergabe: Planungsleistung und Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die 1. Änderung des Bebauungsplans Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beauftragt das Büro Plankontor Stadt und Land GmbH, vertreten durch Herrn Lewin, mit der Erarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplans Werder Nr. 1

„Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden gemäß § 13 a BauGB. Die Beauftragung hat erst nach Zahlungseingang entsprechend des noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme der Planungskosten mit der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH zu erfolgen. Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und Durchführung beauftragt.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 10. April 2017

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Storbeck Flur 3 Flurstücke 136 und 137

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt, die Flurstücke 136 und 137 der Flur 3 in der Gemarkung Storbeck zu veräußern.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 21. März 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/2017 - Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 08/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 605

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, das Flurstück 605 der Flur 4 in der Gemarkung Rägelin mit einer Gesamtgröße von 994 m² zu veräußern.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 23. Februar 2017

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 04/2017 - Sanierung des Wohnhauses in Vichel, Dorfstraße 24, 24 - c

Für Sofortmaßnahmen zur Sanierung bzw. Sicherung des Wohnhauses Dorfstraße 24, 24 a-c in Vichel stellt die Gemeindevertretung Temnitztal 20.000 € bereit.

Beschluss 06/2017 - Revitalisierung von Feldsöllen in den Gemarkungen Lüchfeld, Küdow und Wildberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Umsetzung und Mitteleinstellung im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 250.000,00 €/Brutto für das Projekt „Revitalisierung von Feldsöllen in den Gemarkungen Lüchfeld, Küdow und Wildberg“ bei einer 100%igen Förderung.

Beschluss 07/2017 - Ausbau der Mühlenstraße (ab Wallstraße bis Ortsausgang in Richtung Temnitz) in der Ortslage Wildberg - Bauprogramm

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, das als Entwurfsplanung vorliegende Ausbauprogramm des Ausbaus der Mühlenstraße (ab Wallstraße bis Ortsausgang in Richtung Temnitz) in der Ortslage Wildberg. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, Fördermittel über die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg bis zum Stichtag 31. März 2017 für das Umsetzungsjahr 2018 zu beantragen. Die erforderlichen Finanzmittel zur Absicherung des Vorhabens in Höhe von 280.000,00 € werden in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen.

Beschluss 08/2017 - Erneuerung der Straßenbeleuchtung un des Gehweges am Markt in Wildberg - Bauprogramm

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Realisierung der Baumaßnahme „Erneuerung der Straßenbeleuchtung und des Gehweges am Markt in Wildberg“ im Haushaltsjahr 2018 unter der Voraussetzung, dass ein fristgerechter Fördermittelantrag für den Ausbau des Gehweges im Zusammenhang mit dem Ausbau der Mühlenstraße über die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg bis zum 31.03.2017 gestellt und positiv beschieden wird.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 05/2017 - Grundstücksangelegenheiten in der Gemarkung Garz, Flur 1, Teilfläche des Flurstückes 283

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, eine Teilfläche rückwirkend zum

01.01.01.2017 an die Agrar GmbH Manker zu verpachten. Die Teilfläche des Flurstückes 283 der Flur 1 in der Gemarkung Garz wird in einen bestehenden Pachtvertrag aufgenommen.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 15. März 2017

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 04/2017 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Walsleben, Flurstück 24/1 und 25/1 der Flur 2

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, den Kaufantrag für die Flurstücke 24/1 und 25/1 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben abzulehnen.

Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben
Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.